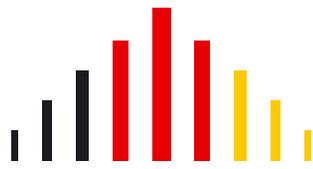


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 5/2010

15. Oktober 2010

Plädoyers einer streitbaren Kunst

Wie Freiberufler sich trennen können

Steuerliche Beurteilung gemischter Aufwendungen

Anwaltsstimme in Europa

50 Jahre CCBE

„Er druckt Etiketten.
Er druckt Briefaufkleber.
Er ist praktisch mein
persönlicher Assistent.“



Katrin K. – Frankfurt



Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie. Treffen Sie Ihren persönlichen Assistenten.

Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie druckt Ihre Etiketten schnell und einfach über Ihren PC oder Mac®. Perfekt für alle Ihre Umschläge, Pakete, CDs, Besucherschilder und vieles mehr. Die DYMO® LabelWriter™ 450 Serie arbeitet ohne Tinte oder Toner. Ganz ohne Ärger! Suchen Sie sich Ihren LabelWriter aus, der zu Ihnen passt, und wählen Sie aus 17 verschiedenen Etikettenausführungen.



www.dymo.com/2010

DYMO®

Eigenes Schweigerecht?



Editorial

Realität: Am 15.07.2010 wurde die angeklagte Ärztin durch eine Strafkammer wegen fahrlässiger Tötung zu einer Bewährungsstrafe abgeurteilt. Ihr Beistand, im Urheberrecht kundig, in der Verteidigung unerfahren und unwissend, hatte zwingend gebotene Beweisanträge vernachlässigt, war aber einer prozessualen Erpressung der Gerichtsvorsitzenden erlegen: Würde die Angeklagte nur bekennen, sie „träte dem Anklagevorwurf nicht länger entgegen“, könnte der Rechtsfolgenanspruch zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Ärztin, vom Prozess gezeichnet und zermürbt, verstört durch eine vernichtende Presse, ließ es – überfordert – geschehen. Aber gegenüber ihrem Beistand hatte sie stets eine Tatschuld bestritten.

Fiktion: Im April 2012 trieb ein neuer Verteidiger die schwierige Wiederaufnahme in die Probation: Doch das frühere, geständnisähnliche Verhalten der Verurteilten blieb ein gefährliches Rehabilitationshindernis. Zur Behauptung, sie habe dem früheren Beistand stets ihre Unschuld beteuert, musste durch dessen Vernehmung Beweis erhoben werden.

Aber im September 2011 hatte der Bundestag ein eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht für Rechtsanwälte geschaffen. Nicht der Auftraggeber, um dessen Geheimnis es geht, sondern nun auch der Rechtsanwalt, sollte selbst und eigenständig entscheiden dürfen, ob er Zeugnis ablegen oder Angaben verweigern wolle.

Der frühere Verteidiger – unglücklich, an jener prozessualen Gängelung mitge-

wirkt zu haben und eine schlechte Presse fürchtend – beschloss, was alleine in seinem Interesse lag: Er wolle schweigen, obwohl er von der Ärztin entbunden worden war. Eine bittere Entscheidung.

Die Wiederaufnahme scheiterte. Der Wertung, sie habe ihr „Geständnis“ als echtes Schuldbekennnis abgelegt, konnte die Verurteilte die Aussage des Verteidigers nicht entgegenstellen.

Realität: Noch immer steht das Zeugnisverweigerungsrecht und die Zeugnispflicht unter dem Regime der bewährten geltenden Rechtslage. Danach müssen Rechtsanwälte dann, wenn der zur Verfügung über das Geheimnis Befugte entscheidet, seinen Beistand von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, vollständig Auskunft erteilen. Dem Rechtsanwalt steht die Zeugnisverweigerung aus eigenem Rechte nicht zu. § 53 Abs. I Nr. 3 StPO folgt dem Willen und der Entscheidung des Auftraggebers.

Dagegen gibt es neuerdings Einwände: Gerichte, Finanzämter und Staatsanwaltschaften verlangten von den Auftraggebern, die für sie tätig gewesen anwaltlichen Berater von deren Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, damit sie als Zeugen gehört werden könnten. Oft genug käme das einer Überrumpelung gleich.

Ich teile diese Überlegungen nicht. Im Gegenteil: Ich warne vor der Zeugnisverweigerungsbefugnis aus eigenem Recht.

1. Zuallererst ist es unsere Aufgabe, Mandanten über die Bedeutung, den Nutzen und die Gefahren einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu beraten.

2. Durch Täuschung erschlichene Entpflichtungserklärungen sind ohnehin prozessual unwirksam und jene, die freiwillig von der Schweigepflicht entbunden, weil sie sich zuvor nicht beraten lassen konnten, dürfen die Entscheidung jederzeit zurücknehmen, wenn sie das wünschen.

Auch hier bleibt die Möglichkeit der Beratung durch den Rechtsanwalt stets gewährleistet.

3. Wer sich auf das Zeugnis seines Rechtsanwaltes berufen will, hat einen Anspruch darauf, dass sein Beistand aussagt. Wir dürfen ein solches Begehren nicht vereiteln, weil wir unseren Mandanten oft genug schaden würden.

4. Rechtsanwälte und Verteidiger sind unbedingt und kompromisslos der Verfassung verpflichtet. Die Würde des Menschen verpflichtet uns, dessen freie Willensentscheidung zu respektieren. Wir sind weder Betreuer noch Vormund. Omnipotente Zuständigkeits- und Entscheidungsmaßnahmen passen nicht zu unserem Berufsbild eines Ratgebers.

5. Die öffentliche Wirkung eines eigenständigen Zeugnisverweigerungsrechtes müsste verheerend sein. Wer dazu beiträgt, den Blick auf die prozessuale Wahrheit durch den Vorhang, die Jalousie eines eigenen Zeugnisverweigerungsrechtes zu verstellen, wird als der missverstanden werden, der verdunkelt, der Beweisquellen trübt. Bestenfalls erzeugt er die Suggestion, sein Schweigen schütze den Mandanten vor einer zutreffenden, scheinbar gerechten Entscheidung.

Sie wollen wissen, was ich von einem eigenständigen Zeugnisverweigerungsrecht hielte? Nichts.

Rechtsanwalt Otmar Kury
Präsident der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer



Titelthema

Anwaltsstimme in Brüssel

Interview mit CCBE-Präsident Fernández

Council of the Bars and Law Societies of Europe – Rat der Europäischen Anwaltschaften: Unter dieser Bezeichnung vertritt der CCBE seit 50 Jahren die Interessen von Rechtsanwälten in Brüssel. Ursprünglich war der Name noch viel komplizierter: „Consultative Committee of Bars and National Associations of the Six States of the EEC (gathered by the UIA)“ lautete die Bezeichnung, die sich die Organisation kurz nach ihrer Gründung gegeben hatte. Damit erklärt sich auch das zweite „C“ in der heute noch gebrauchten Abkürzung „CCBE“.

Aus Anlass des Jahrestages, den der CCBE Mitte September mit einem Festakt in Basel würdigte, hat der diesjährige Präsident des CCBE, José María Davó Fernández, einige Fragen beantwortet:

In diesem Jahr feiert der CCBE seinen 50. Geburtstag. Was war damals, im Jahre 1960, der Anlass, eine europäische Anwaltsorganisation zu gründen?

Ich denke, unsere Wegbereiter sind nicht nur ihrer ausgezeichneten Intuition gefolgt, sie haben auch ausgesprochen klug und entschlossen gehandelt. Sie haben realisiert, dass sich im Rahmen des neuen europäischen Projekts, das sich aus der Initiative Paul-Henri Spaaks von 1957 entwickelte, die Handelsbeziehungen zwischen den sechs Gründungsmitgliedstaaten erheblich verbessern würden und sich damit die grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistungen deutlich entwickeln könnten.

Es war aber andererseits auch mehr als nur eine interessante Aufgabe, denn es galt, diese neuen grenzüberschreitenden Beziehungen auch zu regeln, um Normenkollisionen zwischen den Rechtsanwälten zu vermeiden, die in diesen

Ländern niedergelassen und unterschiedlichen Gesetzen und Berufsregeln unterworfen waren.

1966 hat sich der CCBE „die Prüfung aller Fragen, die sich auf den Anwaltsberuf in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auswirken sowie die Erarbeitung von Lösungen zur Koordinierung und Harmonisierung der Berufspraxis in diesen Staaten“ zum Ziel gesetzt. Wie weit ist der CCBE auf diesem Weg gekommen und wo liegen heute die Schwerpunkte der Tätigkeit des CCBE?

Der CCBE hat sich diesem Ziel bis heute verschrieben und wird es auch in Zukunft verfolgen angesichts der Tatsache, dass die EU-Institutionen beinahe täglich Legislativvorschläge präsentieren, die die Anwaltschaft auf die eine oder andere Weise betreffen – und wir dadurch gezwungen sind, uns mit den Mitgliedsorganisationen abzustimmen, um Leitlinien vorgeben zu können, damit alle wissen, wie sie mit der neuen Situation umgehen sollen.

Gleichzeitig versuchen wir aber auch, immer proaktiver zu werden, indem wir Gesetzesinitiativen antizipieren und uns bereits im Entwurfsstadium einbringen, um sicherzustellen, dass die europäischen Behörden die Stimme der Anwaltschaft in Europa hören. Ein positives Ergebnis dabei ist, dass wir immer häufiger bereits in den frühen Stadien des Gesetzgebungsprozesses konsultiert werden, obwohl das für uns auch eine sehr umfangreiche Aufgabe darstellt.

Für viele deutsche Rechtsanwälte ist „Brüssel weit weg“. Was würden Sie darauf antworten?

Ich kann diese Meinung, die sich sehr hartnäckig hält, natürlich nicht ignorieren. Ich glaube, dass sie das Ergebnis der guten Koordinationsarbeit innerhalb des CCBE ist. Wir sind eine Art „Transmissionsriemen“ zwischen Brüssel und den nationalen Rechtsanwaltsorganisationen, so dass, wenn der einzelne Rechtsanwalt von seiner Kammer Vorgaben in bestimmten Bereichen erhält (Geldwäsche, Veränderungen im Zuge der Dienstleistungsrichtlinie, Europäisches Vertragsrecht, Familienrecht, etc.), nur wenigen klar ist, wie viel harte Arbeit hier schon geleistet wurde und wie viele Sitzungen notwendig waren, um die bestmögliche Position für den Rechtsanwalt und für das Mandanteninteresse zu erarbeiten.

Eine Einschätzung dieser Arbeit gestaltet sich schwierig, wenn eine europäische Richtlinie in allen 27 Mitgliedstaaten nahezu identisch umgesetzt worden ist, denn dies bedeutet im Ergebnis, dass die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft langsam und beständig, aber zwingend konvergieren. Große Veränderungen passieren nicht über Nacht, sie kündigen sich schon Jahre im Voraus an. Ist die neue Gesetzgebung aber erst einmal auf nationaler Ebene umgesetzt worden, ist sie kaum wieder rückgängig zu machen.

Und wie unterscheidet sich aus Ihrer Sicht die anwaltliche Interessenvertretung auf europäischer Ebene von der auf nationaler Ebene?

Es gibt feine Unterschiede. Ich war jahrelang Leiter der spanischen CCBE-Delegation und damals habe ich versucht, die spanische Position zu verteidigen, wenn ich den Eindruck hatte, dass sie besser

geeignet war als die Standards, die die anderen Delegationen vertreten haben. Jetzt bin ich (natürlich gern) gezwungen, nicht mehr im Interesse eines bestimmten nationalen Standpunktes zu agieren, sondern muss versuchen, einen Konsens herzustellen in Fragen, in denen die Meinungen auseinandergehen. Wir sind alle qualifizierte Rechtsanwälte mit viel Berufserfahrung und deshalb können wir uns letztendlich meistens auf eine gemeinsame Position einigen.

In Europa gibt es mehr als eine Million Rechtsanwälte und jeder Mitgliedstaat hat sein eigenes Berufsrecht. Welche Rolle spielen unter diesen Voraussetzungen die „Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte“, die der CCBE erstmals 1988 beschlossen hat?

Die Berufsregeln sind das allgemeine Referenzwerk für grenzüberschreitende Rechtsdienstleistungen für alle europäischen Rechtsanwälte. Zum anderen sind sie auch von allen anwaltlichen Berufsorganisationen in der Europäischen Union und sogar von den elf assoziierten CCBE-Mitgliedern und Mitgliedern mit Beobachterstatus angenommen und umgesetzt worden. Deshalb sind die Berufsregeln ein echtes europäisches Regelwerk, ein gutes Beispiel für andere freie Berufe, die von den europäischen Institutionen aufgefordert wurden, ähnliche Regelwerke aufzustellen.

Die CCBE-Berufsregeln werden oft aktualisiert, immer wenn sich die Gegebenheiten ändern. Die Berufsregeln existieren parallel zu unserer „Charta der Grundprinzipien der Europäischen Anwaltschaften“. Es gibt sogar einige Anwaltskammern in Europa, die jetzt versuchen, miteinander gemeinsame Berufsregeln auf nationaler Ebene zu erarbeiten. Außerdem befasst sich der CCBE zusammen mit anderen internationalen Anwaltsorganisationen mit dem Thema eines universell geltenden Berufskodex. Das ist ein sehr schwieriges Unterfangen, aber angesichts der Globalisierung unbedingt notwendig.

Noch eine persönliche Frage zum Schluss: Welche Ziele haben Sie sich selbst für Ihre einjährige Amtszeit als Präsident gesetzt?

Ich glaube, dass meine Vorgänger kein spezielles und genau definiertes Ziel vor Augen hatten, das sie in ihrer einjährigen Präsidentschaft erreichen wollten und dasselbe gilt auch für mich. Es wird manchmal vorgeschlagen, Ziele jeweils zur Halbzeit der Amtsperiode zu setzen, aber dies dient einer kontinuierlichen Zusammenarbeit als Präsidium bei gemeinsamen dynamischen Aufgabenstellungen, wenn es die Umstände erlauben.

Ich persönlich nehme besonders an Projekten im Bereich e-Justiz teil und versuche diesen Bereich voranzutreiben, besonders vor dem Hintergrund, dass dies eines der wichtigsten Ziele des Stockholmer Programms für die nächsten fünf Jahre ist und weil ich außerdem überzeugt bin, dass sich diese Art von Justiz – die e-Justiz – besonders gut dafür eignet, neue Wege für die tägliche Anwaltspraxis zu entwickeln, die aber auch viele neue und unbekannte Faktoren enthält, die in unmittelbarer Zukunft geklärt werden müssen.



Für intelligentes Business: Philips Speech Processing



Effizienz ist drahtlos: Das brandneue SpeechMike Air eröffnet eine neue Dimension beim Diktieren am Arbeitsplatz. Erleben Sie das weltweit beliebteste Diktiermikrofon nun kabellos. Genießen Sie perfekte Ergonomie in futuristischem Design und herausragende Sprachqualität optimiert für Spracherkennung. Digitale Diktierlösungen von Philips lassen sich einfach in Ihr PC Netzwerk integrieren. Testen Sie unseren IQ: www.philips.com/dictation

PHILIPS
sense and simplicity



Titelthema

Der CCBE, der „Rat der Europäischen Anwaltschaften“, begeht dieses Jahr sein 50-jähriges Jubiläum. Er wurde 1960 in Basel gegründet als Unterkommission der Union Internationale des Avocats (UIA), die sich mit den Problemen und Auswirkungen des EWG-Vertrags auf den anwaltlichen Berufsstand befassen sollte. Aus dieser Unterkommission, der Vertreter aus sechs Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, angehörten, ging dann die „Beratende Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft“ hervor. Ihren Zweck definierte die Beratende Kommission mit der Untersuchung aller den anwaltlichen Berufsstand interessierenden Fragen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Erarbeitung von Lösungen zur Koordinierung und Harmonisierung der Berufsausübung. Ihre Funktion umschrieb sie mit der Herstellung der Verbindung der nationalen Anwaltschaften und zwischen den Anwaltschaften und den Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Heute ist der CCBE als „Rat der Europäischen Anwaltschaften“ die Vertretung aller europäischen Anwaltsorganisationen und wird als solche von den europäischen und nationalen Behörden anerkannt. Zurzeit gehören dem CCBE die 27 EU-Mitgliedstaaten, nebst Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz als Vollmitglieder, neun Beobachterstaaten und zwei assoziierte Staaten an. Jedes Land wird durch eine Delegation vertreten, die sich aus Repräsentanten der nationalen Anwaltsorganisationen zusammensetzt. Während früher jedes Land unabhängig von der Anzahl der Mitglieder über eine Stimme verfügte, sehen die Statuten des CCBE seit 1998 eine Gewichtung der Stimmen entsprechend Art. 26 der Sat-

zung des Europarates vor. Das bedeutet, dass Deutschland wie die anderen großen Länder über 18 Stimmen verfügt. Entscheidungsgremien des CCBE sind die Vollversammlung, die zweimal jährlich tagt, sowie der Ständige Ausschuss, der etwa sechsmal im Jahr zusammenkommt, und der sich aus den Leitern der nationalen Delegationen zusammensetzt.

Vertreten wird der CCBE durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Präsidenten, der zusammen mit zwei (ab 01.01.2011 drei) Vize-Präsidenten das Präsidium bildet. Das Amt dauert jeweils ein Jahr. Zurzeit besteht das Präsidium aus dem spanischen Präsidenten José María Davó Fernández, dem Belgier Georges-Albert Dal und Marcella Prunbauer-Glaser aus Österreich. Außerdem verfügt der CCBE über ein Generalsekretariat, das aus einem Generalsekretär, Legal Advisers und Mitarbeitern besteht. Sie begleiten die Ausschüsse und Gremien des CCBE in ihrer Arbeit. Jetziger Generalsekretär ist der Engländer, Jonathan Goldsmith. In der Geschichte des CCBE gab es bisher drei deutsche Präsidenten, nämlich RAuN Dr. Heinrich Hüchting, JR Heinz Weil und Professor Dr. Hans-Jürgen Hellwig.

Zu den wichtigen Leistungen des CCBE gehört die Schaffung der CCBE-Berufsregeln, die ständig überarbeitet und den aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten angepasst werden. In Deutschland gelten sie über die Verweisung des § 29 Abs. 1 BORA für die grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit. Der erste Code of Conduct wurde in jahrelanger Arbeit von einer Arbeitsgruppe entwickelt, der auch der deutsche Rechtsanwalt JR Heinz Weil angehörte. Ziel dieser Arbeitsgruppe war zunächst eine Harmonisierung der Berufsrechte der EG-Mitgliedstaaten. Doch bald

musste die Arbeitsgruppe feststellen, dass dieses nicht realisierbar war. Stattdessen wurden für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr einheitliche europäische Berufsregeln erarbeitet, die 1988 vom CCBE beschlossen wurden.

Ein weiteres wichtiges Verdienst des CCBE war die Mitwirkung an der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte. Diese sektorspezifische Richtlinie für Rechtsanwälte gäbe es nicht, wenn der CCBE nicht einen ersten Entwurf als Grundlage vorgelegt hätte. Auch am Rechtssetzungsverfahren war der CCBE in beratender Funktion beteiligt. Allein das Europäische Parlament hörte den damaligen Präsidenten Heinz Weil zweimal an. Heute beneiden viele Berufsgruppen die Anwaltschaft um ihre Richtlinie.

Ein sehr wichtiger Aspekt des CCBE ist ferner der Informationsaustausch unter den Delegationen über die berufspolitischen und gesetzlichen Entwicklungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Durch die zunehmende Globalisierung und den zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ist es immer wichtiger, Kenntnisse über das Berufsrecht in den anderen Mitgliedstaaten zu haben. Hierfür bietet der CCBE ein ideales Forum.

Die deutsche Delegation war immer ein aktives Mitglied des CCBE. Die fünf Mitglieder werden von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Anwaltverein ernannt. Zurzeit ist Professor Dr. Friedrich Graf von Westphalen der Vorsitzende der Delegation. Die anderen Mitglieder sind RA Andreas von Máriássy, Dr. Martin Abend, Dr. Claudia Seibel und Dr. Friedwald Lübbert. Information Officer ist Dr. Heike Lörcher.

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher,
BRAB, Brüssel

8. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

03. – 04. Dezember 2010 · Hamburg

Moderation: Prof. Dr. Eike **Ullmann**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D.,
Vors. des I. Zivilsenats a. D., Karlsruhe

Leitung: Dr. Jürgen **Apel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund

• **Wettbewerbsrecht**

- **Aktuelle Rechtsprechung zum materiellen Wettbewerbsrecht**

Dieter **Kehl**, Vors. Richter am Landgericht,
Vors. der 31. Zivilkammer, Köln

- **Aufklärungspflichten zu Kunden im Gesundheits-, Bankenbereich und anderen kundenaffinen Märkten**

Isabell **Claßen**, Justiziarin der Bundesinnung
der Hörgeräteakustiker KdöR, Mainz

Dr. Jürgen **Apel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund

• **Markenrecht**

- **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Markenrecht**

Dr. Alfred **Bergmann**, Richter am
Bundesgerichtshof, stellv. Vors. des
I. Zivilsenats, Karlsruhe

• **Störerhaftung**

- **Die Störerhaftung im Gewerblichen Rechtsschutz**

Dr. Christian **Löffler**, Richter am
Bundesgerichtshof, II. Zivilsenat, Karlsruhe

• **Neue Medien**

- **Rechtsprobleme neuer Werbeformen im Internet**

Nicole **Tews**, LL.M., Rechtsanwältin, Justiziarin
Wettbewerbszentrale, Bad Homburg

• **Verfahrensrecht**

- **Die aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht**

Dr. Gangolf **Hess**, Richter am Kammergericht,
Berlin

• **Urheberrecht**

- **Aktuelle Schwerpunkte der Rechtsprechung des BGH zum Urheberrecht**

Dr. Thomas **Koch**, Richter am
Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat, Karlsruhe

- **IT-Verträge und urheberrechtliche Nutzungsbeschränkungen auf dem Prüfstand**

Prof. Dr. Thomas **Hoeren**, Institut für
Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-
Universität, Münster

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
wirtschaftsrecht@anwaltsinstitut.de

5 % **Rabatt** bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Kostenbeitrag:

695,- €

Tagungsnummer:

202042



BRAK intern

Plädoyers einer streitbaren Kunst

7. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Gerald Scarfe

Pink Floyd und „The Wall“ hat ihn weltweit bekannt gemacht. Ein Flugzeug, das aus heiterem blauen Himmel niederstürzt, die Taube, die plötzlich zum todbringenden Adler mutiert, und die Menschen, die sich in hundeähnliche Wesen mit Gasmasken verwandeln, all das entstammt der Feder des englischen Karikaturisten Gerald Scarfe. Dreißig Jahre ist es jetzt her, dass Pink Floyd mit ihrer Konzerttournee Popgeschichte geschrieben haben. Zuletzt war das Konzert 1990, ein Jahr nach dem Fall der Mauer, hier in Berlin am Potsdamer Platz zu sehen. Im nächsten Jahr soll es ein Revival geben – dann werden sie wieder auferstehen, die übergroßen Puppen; die riesigen Hämmer werden wieder marschieren und zum Schluss wird wieder die symbolhafte Mauer einstürzen.

40 Jahre Sunday Times

Gerald Scarfe, der Schöpfer all dieser Monster, hat in diesem Jahr den Kari-

aturpreis der deutschen Anwaltschaft für seine herausragenden Leistungen auf dem Gebiet der satirischen Kunst, insbesondere auch für seine politischen Karikaturen erhalten. Seit mehr als vierzig Jahren zeichnet er regelmäßig für die Sunday Times. Viele seiner Bilder sind direkt vor Ort entstanden, beispielsweise während des Vietnamkrieges. Scarfe hat sich nie gescheut, Stellung zu beziehen. Seine Zeichnungen zeigen Politiker wie Bill Clinton, Margaret Thatcher oder Helmut Kohl genauso wie den feisten Banker, der auf dem Rücken des einfachen Mannes reitend, seine Handvoll Banknoten krampfhaft festhält. „Man's Progress“ ist der Titel des letzteren Werkes, das Scarfe anlässlich der Preisverleihung gezeichnet hat und das dort auch vorgestellt wurde.

Film und Theater

Sein Schaffen geht jedoch weit über das Zeichnen hinaus: Er ist nicht nur Cartoo-

nist, sondern auch Graphiker, Designer und Bühnenbildner. Für die Bühnenshow von „The Wall“ entwarf er neben den Zeichentricksequenzen auch die riesigen aufblasbaren Figuren und gestaltete das Plattencover. Am gleichnamigen Filmprojekt war er als Designer und Director of Animation beteiligt. Für zahlreiche britische und amerikanische Opernaufführungen hat er Bühnenbilder und Kostüme entworfen: Orpheus in der Unterwelt, Die Zauberflöte, Der Nussknacker und für Satisfaction, ein Ballett mit Musik von den Rolling Stones.

Den Blickwinkel verändern

„Es ist die Rolle des Künstlers, die Welt neu zu interpretieren und den abgestumpften Blick aufzufrischen; uns das sichtbar zu machen, von dem wir gar nicht wussten, dass es existiert und den Blickwinkel zu verändern, aus dem wir die Dinge betrachten. Man kann unmöglich sagen, wo Karikatur aufhört und die „schönen Künste“ anfangen: die Grenzen sind unscharf.“ (Gerald Scarfe, 2005)

Mit ihrem Preis würdigt die Bundesrechtsanwaltskammer das Gesamtwerk von Gerald Scarfe. Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen und ist mit 5.000 Euro dotiert. Bisherige Preisträger sind so namhafte Künstler wie Ronald Searle, Tomi Ungerer, Edward Sorel, Marie Marcks, Gerhard Haderer und R. O. Blechman. Begründet wurde der Preis 1998, um Karikaturisten, die auf unterhaltsame und oft kritische Weise ihren Beitrag zu einer gerechteren, einer menschlicheren Welt leisten, zu ehren.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
Bundesrechtsanwaltskammer





Die Karikatur ist in einer limitierten Sonderauflage von 200 Stück als Kunstdruck erhältlich. Das Werk ist vom Künstler handsigniert und kann für 195 Euro zzgl. Versand und Verpackung bei der BRAK (zentrale@brak.de) erworben werden.



Rechtsprechungsreport

Wenn Freiberufler sich scheiden lassen, führt das nicht selten zum Rosenkrieg. Gerade erst hat der Bundesgerichtshof sich wieder mit zwei Fällen beschäftigt, in denen die Auflösung einer Sozietät verunglückt war. Die Grundsätze, die die Karlsruher Richter dabei aufstellten, können sich Rechtsanwälte zunutze machen, wenn Mandanten eine Gemeinschaftspraxis auflösen wollen. Oder wenn sie Maßstäbe benötigen, um ihre eigene Kanzlei zu zerlegen.

Die eiserne Regel für den Ernstfall lautet: Die vorhandenen Sachwerte werden geteilt, und jeder kann danach um die angestammten Kunden buhlen. Das schrieben die obersten Zivilrichter Steuerberatern aus Düsseldorf in ihren letztinstanzlichen Beschluss, von denen einer einen Nachschlag verlangt hatte. Egal, ob ein einzelner Partner ausscheidet oder sich die ganze Gemeinschaft verflüchtigt. Die rechtlich nicht begrenzte Möglichkeit, nach der Zerlegung um die bisherigen Auftraggeber zu werben, sei die „sachlich nahe liegende und angemessene Art der Auseinandersetzung einer Freiberuflersozietät“, heißt es in dem Richterspruch weiter.

Halten sich die Gesellschafter an diese Zweistufenformel, ist demzufolge der Geschäftswert des Beraterbüros abgegolten. Eine weiter gehende Abfindung könne nur beansprucht werden, wenn dies entsprechend vereinbart worden sei. Für einen solchen Anspruch sahen die badischen Urteilsfinder aber keinen Anhaltspunkt – weder durch schlüssiges Verhalten noch auf Grund einer gesellschaftlichen Treuepflicht. Eine zusätzliche Entschädigung für den „Goodwill“ scheidet folglich aus.

Der klagende Steuerberater drang auch nicht mit dem Argument durch, die nun eingetretene Konkurrenz um die Kunden seiner bisherigen Mitgesellschafter sei

Scheiden tut weh

Wie Freiberufler sich trennen können

wegen ihrer starker Bindung an deren Person ausnahmsweise nicht Erfolg versprechend. „Die Mandanten der Sozietät können grundsätzlich nicht gezwungen werden, ihre Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft oder bestimmten Gesellschaftern fortzuführen“, pocht der Bundesgerichtshof auf deren Vertragsfreiheit. „Deshalb besteht auch dann kein zusätzlicher Ausgleichsanspruch, wenn es einem Gesellschafter nicht gelingt, die Mandanten der aufgelösten oder durch sein Ausscheiden beendeten Sozietät in einem seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Umfang für sich zu gewinnen, und diese sich überwiegend für einen anderen Gesellschafter entscheiden.“

Was zunächst nachgerade einfühlsam klingt, schließt jedoch mit einer gewissen Süffisanz. Wenn der Kläger seinem Werben um die anderen Auftraggeber wegen der starken Personengebundenheit von vornherein keine Erfolgsaussicht beimesse – so der allerletzte Satz des Karlsruher Urteils –, dann werde hieraus nur erkennbar, „dass nach seiner eigenen Einschätzung dem Mandantenstamm kein weiter gehender, finanziell messbarer Wert zukam, dessen Ausgleich er fordern könnte“. (Az.: II ZR 29/09)

Ähnlich lauten auch die Leitlinien anlässlich des Zerbrechens einer Zahnarztpraxis. Einem Dentisten aus Hannover reichte die ihm zugesprochene „Karenzentschädigung“ nicht; gemeinsam mit zwei Kollegen hatte er mehr als 6.500 Patienten in der Kartei geführt. Das Oberlandesgericht Celle hatte sich allerdings nicht näher mit dem Gesellschaftsvertrag der Zahnmediziner befasst, sondern dem Streit kurzerhand den „Normalfall einer vergleichbaren Fallkonstellation“ zugrunde gelegt.

So geht es nun auch wieder nicht, stellten die Bundesrichter klar und geißelten dies als Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Anspruch auf rechtliches Gehör. Richtig sei zwar, dass „eine Freiberuflerpraxis vorrangig durch Realteilung in Form der Mitnahme von Patienten auseinander gesetzt wird bzw. dass dieses Vorgehen sachgerecht ist“. Doch sei in den Grenzen der Sittenwidrigkeit auch eine abweichende Vereinbarung möglich, bei der die Parteien den „Mitnahmeverteil“ eines Ausscheidens bewusst in Kauf nähmen. (Az.: II ZR 135/09)

Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

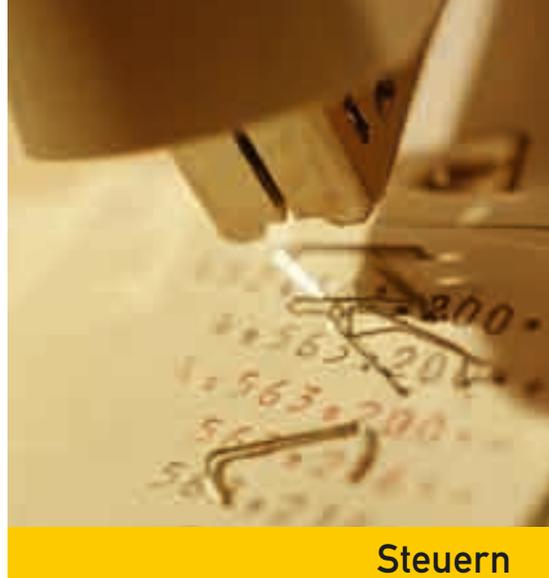
Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

Steuerliche Beurteilung gemischter Aufwendungen

Aufteilungs- und Abzugsverbot „gekippt“



Steuern

Mit Beschluss des Großen Senates des BFH vom 21.09.2009 (GRS 1/06, DS 2010, 115) hat der Bundesfinanzhof das mehr als vier Jahrzehnte angewandte, aber zunehmend löchrig gewordene Aufteilungs-Abzugsverbot für gemischte Aufwendungen aufgegeben. Damit sind zu Gunsten des Steuerbürgers bisher nichtberücksichtigungsfähige Teile von Aufwendungen mit sowohl betrieblicher oder beruflicher als auch privater Veranlassung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Dies betrifft neben Reisekosten auch Fahrt- und Kfz-Kosten, Raumkosten, Aufwendungen für gemischt genutzte Wirtschaftsgüter sowie für Fortbildung. Nicht abzugsfähig bleiben Aufwendungen für den Haushalt und den allgemeinen Lebensbedarf (s. u.).

Reisekosten

Als Aufteilungsmaßstab stellt der Große Senat - insoweit bezogen auf Reisekosten -

primär auf das notfalls zu schätzende zeitliche Verhältnis der beruflich bzw. betrieblich veranlassten zu den privat veranlassten Abschnitten einer Reise ab.

Die Kosten einer gemischt veranlassten Reise, die nicht unmittelbar einem bestimmten betrieblichen Element bzw. Zeitabschnitt der Reise zuordenbar sind, sind nunmehr aufteilbar. Voraussetzung für den Abzug der gesamten oder auch nur eines Teils der Kosten ist dabei wie bisher, dass keine gewichtigen Zweifel der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung verbleiben. Die bisherigen Prüfkriterien bleiben bestehen. Als unmittelbare Veranlassung wird das Halten eines Fachvortrags, das Verfassen einer fachlichen Abhandlung oder eines Fachbuchs, die Durchführung eines Forschungsauftrags oder der Abschluss eines wichtigen Vertrages gewertet, nicht hingegen regelmäßig die Teilnahme an Kongress-, Sprach- oder Bildungsreisen. Bei fehlendem unmittelbarem Anlass sind Indizien für eine berufliche oder betriebliche

Veranlassung ein straff organisiertes Fachprogramm für Gruppenreisen, Fachtagungen und Kongresse sowie ein homogener Teilnehmerkreis bei Gruppenarbeit, Fachtagungen und Kongressen. Indizien für eine private Allein- oder Mitveranlassung sind der Besuch typisch touristischer Ziele und Sehenswürdigkeiten sowie Veranstaltungen bzw. Verfolgung allgemein- bildender Zwecke oder von Freizeitinteressen (beispielsweise Sportausübung), Besuch von Wintersportorten im Winter, Festspielorten während der Festspielzeit, Mitnahme von nahestehenden Personen ohne beruflich oder betriebliche Veranlassung; in jedem Fall bleibt es bei der Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen für diese Personen und bei Reisemitteln mit besonderem Erlebnischarakter (Passagierschiffsreise statt Flugreise, Kreuzfahrt oder Rundreise). Im Regelfall ist keines der genannten Indizien für sich allein für die Beurteilung maßgebend. Entscheidend ist stets die Gesamtwürdigung aller Umstände.



BSAnwalt

Die Anwalts-Software

BS SOFTWARE
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht...

Sie interessieren sich für

● Dokumentenmanagement

Alle Dokumente einer Akte elektronisch im Zugriff?

Gleich, ob dieses Dokument schon elektronisch, also z. B. als Email, oder in Papierform bei Ihnen einget?

Für **BSAnwalt** eine Selbstverständlichkeit.

Und das im Vergleich zu reinen DMS-Systemen zu attraktiven Preisen!

Kontaktieren Sie uns!

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien

Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich in zwei weiteren Entscheidungen (Urteile vom 21.04.2010 VI R 5/07 und VI R 66/04) die geänderte Rechtsprechung fortgeführt. Im erstgenannten Urteil handelt es sich um die Aufteilung von Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltung und im zweitgenannten Urteil um Werbungskosten bei Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise. Mit diesem Urteil hat der BFH versucht, der theoretischen Erkenntnis, dass unterschiedliche Reiseabschnitte unterschiedlich beruflich oder privat veranlasst sein können, einen (ersten) praktikablen Aufteilungsmaßstab folgen zu lassen.

Auffassung des BMF

Das BMF hat mit seinem Schreiben vom

06.07.2010 seine Grundsätze zur steuerlichen Beurteilung gemischter Aufwendungen für alle Einkunftsarten und für die verschiedenen Arten der Gewinnermittlung festgelegt. Danach sind gem. § 12 Nr. 1 S. 1 EStG die Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen vollständig vom Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug ausgeschlossen und demzufolge nicht in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Sie sind durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums (Grundfreibetrag, Freibeträge Kinder) pauschal abgegolten oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Kosten der Lebensführung in diesem Sinne sind insbesondere Aufwendungen für Wohnung, Ernährung,

Kleidung, allgemeine Schulausbildung, Kindererziehung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Zeitungen, Rundfunk oder Besuche kultureller und sportlicher Veranstaltungen. Vollumfänglich nichtabziehbar und nicht aufzuteilen sind ferner Aufwendungen für die Lebensführung, die zwar der Förderung des Berufs oder der Tätigkeit dienen können, die aber grundsätzlich die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringen (sog. Repräsentationsaufwendungen). Ob diese zumindest teilweise Betriebsausgaben/Werbungskosten darstellen können, ist stets durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Aufwendungen für gesellschaftliche Veranstaltungen sollen in der Regel nicht abziehbar sein. Aufwendungen nach § 12 Nr. 1 EStG sind selbst

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



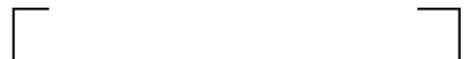
Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag _____



* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____



Kanzleistempel

im Falle einer betrieblichen/beruflichen Mitveranlassung nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar.

Aufwendungen im vorgenannten Sinne sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten, soweit sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich/beruflich veranlasst sind (Arbeitszimmer, Arbeitsmittel, typische Berufskleidung) oder ein abgegrenzter betrieblicher/beruflicher Mehraufwand gegeben ist.

Bei einer untergeordneten privaten Mitveranlassung (weniger als 10 %) sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar.

Sind die Aufwendungen sowohl durch betriebliche/berufliche als auch private Gründe von jeweils nicht untergeordneter Bedeutung veranlasst, ist ein geeigneter,

den Verhältnissen im Einzelfall gerecht werdender Aufteilungsmaßstab zu finden. Der Maßstab muss nach objektivierbaren – d. h. nach außen hin erkennbaren und nachvollziehbaren – Kriterien ermittelt und hinsichtlich des ihm zu Grunde liegenden Veranlassungsbeitrags dokumentiert werden. Diskussionen mit dem Finanzamt sind damit also vorgegeben.

Die für Auslandsgruppenreisen aufgestellten Abgrenzungsmerkmale gelten grundsätzlich weiter. Eine Aufteilung der Kosten und damit ein teilweiser Abzug als Betriebsausgaben/Werbungskosten kommt bei solchen Reisen regelmäßig nur in Betracht, soweit die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge voneinander abgrenzbar sind.

Soweit der BFH bisher die Abziehbarkeit anderer gemischter Aufwendungen

mangels objektiver Aufteilungskriterien abgelehnt hat, ist weiterhin von der Nichtabziehbarkeit auszugehen.

Fazit

Als Fazit bleibt festzuhalten, die Annahme des Großen Senats, die Sachverhalte seien in der Praxis tatsächlich prüfbar, ist wohl bloße Theorie, da das Finanzamt bei der Beurteilung des vom Steuerpflichtigen vorgegebenen Aufteilungsmaßstabes mehr als bisher fiskalische Interessen zu wahren vorgeben wird.

**Rechtsanwalt Peter Buhmann, Dresden,
Ausschuss Steuerrecht der BRAK**



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

Erfahrungsaustausch pur

5. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Zum fünften Mal treffen sich die Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht zu ihrer Jahresarbeitstagung in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI. „Alle Referenten werden ihr Thema fallbezogen vortragen, um eine breite Diskussion über gleiche oder ähnliche Erfahrungen zu ermöglichen,“ sagt Rechtsanwalt Dr. Klaus Lützenkirchen, der die Veranstaltung leitet.

Wir leben im vierten Jahr nach der WEG-Reform. Schon vorher war das Thema der baulichen Veränderungen für die Praktiker schwierig zu handhaben, da das Gesetz Einstimmigkeit forderte und die Eigentümer, die Veränderungen wünschten, uneinsichtig waren. Letzteres konnte durch die Reform nicht geändert werden, aber das Einstimmigkeitsprinzip. Gleichwohl hat auch der reformierte § 22 WEG neue Fragen aufgeworfen, zu denen nun die ersten Entscheidungen vorliegen. Diese werden von Rechtsanwalt Jan-Hendrik Schmidt vorgestellt und für die Praxis analysiert.

Insolvenz des Wohnungseigentümers

Die zunehmende Zahl von Insolvenzen tangiert auch immer mehr Wohnungseigentümergeinschaften. Welche Fallstricke sich bei der Insolvenz eines Wohnungseigentümers für die Gemeinschaft ergeben, wird Richter am Landgericht Dr. Martin Suilmann aufzeigen.

Eine vergleichbare Aufgabe, nämlich die Schnittstelle zwischen Mietrecht und Insolvenz zu beleuchten, steht Rechtsanwalt Andreas Gemeinhardt an, der sich mit der Insolvenz des Mieters beschäftigt. Anhand verschiedener Fallkonstellationen

wird verdeutlicht, wie die Instrumente des Mietrechts, aber auch der InsO sinnvoll für den Vermieter eingesetzt werden, so dass jedenfalls verhindert werden kann, dass sich sein Schaden vergrößert.

Die Schriftform des § 550 BGB ist nicht nur in der Rechtsprechung des BGH, sondern vor allem in der Praxis ein „Dauerbrenner“. Ihre zunehmend erkannte Bedeutung liegt darin, sich durch Kündigung aus dem Mietvertrag zu lösen, was zu erheblichem wirtschaftlichen Schaden führen kann, wenn der Vermieter seine Finanzierung auf ein langfristiges Mietverhältnis aufgebaut hat. An dieser Stelle setzt Rechtsanwalt Dr. Ulrich Leo an und zeigt auf, welche Tendenz aus der BGH-Rechtsprechung der letzten Jahre, die manches überraschende Ergebnis hervorgebracht hat, abzulesen ist.

Betriebskostenrecht

Am Schluss des ersten Tages stellt der Tagungsleiter aktuelle Probleme der Betriebskosten in der Wohn- und Gewerberaummieter vor. Dieses Thema nimmt in der täglichen Praxis des Fachanwalts für Miet- und Wohnungseigentumsrecht breiten Raum ein. Insbesondere Gewerberaummieter und deren Insolvenzverwalter haben entdeckt, dass sie durch die (rechtliche) Überprüfung von Betriebskostenaufrechnungen ihre Kostenlast erheblich senken bzw. die Masse mehren können. Dazu hat der BGH aktuell einige Entscheidungen getroffen, die in der Praxis für Aufmerksamkeit gesorgt haben.

Den zweiten Tag beginnt Rechtsanwalt Dr. Reinhold Horst, der Fallstricke bei der Kautionsauflösung wird. Neben den Rechtsfragen bei der Vereinbarung von Sicher-

heiten, sind es hier die ganz praktischen Probleme, die im Vordergrund stehen: Wirkt sich eine Flächenabweichung auf die Vereinbarung aus? Wie kann die Kapitalertragssteuer abgewickelt werden? Besteht nach Abschluss des Mietvertrages ein Aufrechnungsverbot für mietrechtsfremde Ansprüche?

Den Abschluss bildet schon fast traditionell der Überblick über die Rechtsprechung des BGH, wobei Rechtsanwalt Thomas Hannemann den Schwerpunkt auf die praktischen Auswirkungen für die anwaltliche Fallbearbeitung legt. Denn den Inhalt der Entscheidungen kann man nachlesen. Wie sich die Entscheidungen aber auf gleiche oder ähnliche Fallkonstellationen auswirken, kann nur durch die Diskussion mit erfahrenen Kollegen herausgearbeitet werden.

RA Dr. Klaus Lützenkirchen,
FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht, Köln
Leiter der Jahresarbeitstagung Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
- Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Fachinstitut für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

5. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

19. - 20. November 2010

DAI-Ausbildungszentrum Bochum

Information und Anmeldung:

www.anwaltsinstitut.de

Tel.: 0234-970640

Heute schon Erfolg gehabt?



Nichts ist erfolgreicher als Erfolg. Das gilt für dieses Handbuch wie für die wachsende Zahl seiner Benutzer. Das gesamte Mietrecht aus der Anwaltperspektive, vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung. Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweise auf versteckte Haftungsfallen, Berechnungsbeispiele, Checklisten, Mustertexte, Prüfungsschemata, Rechtsprechungs-ABCs. Alles auf dem neuesten Stand. Lützenkirchen (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Mietrecht. Für mehr Erfolg in Mietsachen. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-9 43 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht** Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von 13 exzellenten Mietrechtspraktikern. 4. Auflage 2010, 2.864 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18065-2

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 4/10

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln



* Monatlich für Einzelanwälte, bei jährlicher Zahlungsweise und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; zzgl. Mehrwertsteuer.

juris für DAV-Mitglieder:

ab **67 €***

Als Mitglied des Deutschen Anwaltvereins nutzen Sie das umfassende juris-Wissen zu exklusiven Sonderkonditionen. Sie greifen auf Informationsquellen zu, die auch alle deutschen Richter nutzen. Daten aus erster Hand und aus jedem Rechtsgebiet. So sparen Sie Zeit und Geld. Und Sie verschaffen sich Rechtssicherheit auf der Grundlage von über 1 Million Entscheidungen. Lassen Sie sich überzeugen von diesem „Super-Angebot“. Noch mehr Vergünstigungen und Angebote finden Sie unter: www.juris.de/dav



Deutscher **Anwalt** Verein & **Juris**®

Starke Partner

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen